

Ehrenordnung

für den Rat der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (i. d. F. v. 30. März 2018) am 22.06.2021 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatstragende) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatstragenden haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 liegen bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Stadt Verl im Ratsbüro für die Öffentlichkeit nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache zur Einsichtnahme bereit.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Verl veröffentlicht einmal jährlich im städtischen Amtsblatt oder dauerhaft auf den Internetseiten der Stadt Verl den Hinweis, dass und welche Auskünfte der Mandatstragenden von der Öffentlichkeit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können.
- (3) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 9 erteilten Auskünfte sind nichtöffentlich und werden vertraulich behandelt. Sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse sowie der internen Verwaltung verwendet werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach § 1 Abs. 1 erteilten Auskünfte der ausgeschiedenen Mandatstragenden unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet, soweit diese Daten nicht zu Verwaltungszwecken weiter erforderlich sind und die Mandatstragenden sich mit einer Weiternutzung ausdrücklich einverstanden erklären.
- (5) Mit den Auskünften der Mandatstragenden und dem öffentlichen Zugang zu diesen Informationen wird der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nachgekommen.
- (6) Unbeschadet der Veröffentlichungsregelungen aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz können Namen, Kontaktdaten, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse in geeigneter Form veröffentlicht werden. Im Rahmen des städtischen elektronischen Ratsinformationssystems werden derzeit als Mindestinhalt Name, Vorname, Wohnort sowie die Partei- und Gremienzugehörigkeit der Mandatstragenden veröffentlicht. Die Angabe und Veröffentlichung weiterer privater bzw. dienstlicher Kontaktdaten und die Veröffentlichung eines Lichtbildes können von den Mandatstragenden selbst im Ratsinformationssystem gesteuert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.